



Einmalige Veröffentlichung

ONE Financing Umbrella

Ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» mit besonderem Risiko für qualifizierte Anleger gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Artikel 71 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Die Fondsleitung des ONE Financing Umbrella, die Solutions & Funds SA, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Zürich, und die Depotbank, Zürcher Kantonalbank, Zürich, informieren die Anleger über folgende Änderungen im Fondsvertrag.

Teil II. Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank, Administrator und Verwalter von Kollektivvermögen

2. Fondsleitung ist Solutions & Funds SOLUFONDS SA (Zweigniederlassung Zürich), Zürich.

6. Für ~~das~~ die Teilvermögen ONE Real Estate Debt Fund und in Anwendung von Artikel 10 Abs. 5 KAG hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und mit Zustimmung der Depotbank folgende Pflichten als nicht anwendbar erklärt (vgl. auch Ziff. 4 des Anhang 1):

§ 3 Die Fondsleitung

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen ~~verwalteten~~ verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige Vermögenswerte Vorteile

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen, oder gemäss den Bestimmungen von ~~§ 26~~ § 27 auflösen.

§ 5 Die Anleger

8. [...]

b. der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an ~~diesem Umbrella-Fonds~~ einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

9. [...]

a. die Beteiligung des Anlegers ~~am Umbrella-Fonds~~ an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

[...]

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten ~~Fondsvermögen~~ Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder



aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen der Teilvermögen als Ganzes.

3. [...] Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum ~~Fondsvermögen~~ Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Für die Teilvermögen ONE Real Estate Debt Fund [...] bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen: «DF», «DI», «DC»

Die Anteilsklassen definieren sich wie folgt:

ONE Real Estate Debt Fund

[...]

§7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Effektenfonds und übrige Fonds müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach der Lancierung erfüllen. ~~Beim~~ Bei den Teilvermögen ONE Real Estate Debt Fund beträgt diese Frist drei Jahre.

§8 Anlagepolitik

1. [...]
- a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum ~~offenstehenden~~ offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum ~~offenstehenden~~ offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h nachfolgend einzubeziehen.
2. [...] Genauere Angaben finden sich hierzu im Prospekt unter Ziff. 1.17.3. [...]

§12 Derivate (Commitment – Ansatz I)

[...]

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf ~~engagementreduzierendes~~ (Engagement reduzierendes Derivat) oder einem Kauf (~~engagementerhöhendes~~ Engagement erhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
 - a. Bei ~~engagementreduzierendes~~ Engagement reduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b. Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei ~~engagementreduzierendes~~ Engagement reduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.



- d. Ein ~~engagementreduzierendes~~ *Engagement reduzierendes* Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
5. Bei ~~engagementerhöhendes~~ *Engagement erhöhenden* Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Artikel 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.

§14 Belastung des Fondsvermögens

[...]

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein ~~engagementerhöhendes~~ *Engagement erhöhendes* Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

§ 15 Risikoverteilung

[...]

Risikoverteilungsvorschriften gültig für ~~das~~ *die* Teilvermögen ONE Real Estate Debt Fund

Risikoverteilungsvorschriften bzw. Anlagebeschränkungen, die ausschliesslich für Kreditforderungen gemäss § 8 Ziff. 2, Abschnitt A. gelten:

1. Bei der Verfolgung ~~des~~ *der* in § 8 beschriebenen Anlageziel~~en~~ bzw. der Anlagepolitik beachtet die Fondsleitung folgende Anlagebeschränkungen bezüglich der Verteilung der Anlagen:
- a. Mindestens 10 unterschiedliche Darlehensnehmer und maximal 25% des Gesamtvermögens ~~des Teilvermögens~~ *der Teilvermögen* bei einem einzelnen Darlehensnehmer (inklusive mit diesen verbundenen Gesellschaften):

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

[...]

3. Der Wert der Darlehen (sogenannte «Performing Loans») berechnet sich bei den Teilvermögen nach dem Verkehrswert bzw. zu dem Preis, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde (vgl. Art. 88 Abs. 2 KAG).

Falls Hypothekarkreditnehmer mit Zins- oder Darlehensrückzahlungen bezüglich der sich in den Teilvermögen befindlichen Hypothekarkreditforderungen in Verzug sind oder sich eine Verschlechterung der Bonität des Hypothekarkreditnehmers abzeichnet (sogenannte «Non-Performing Loans»), nimmt die Fondsleitung marktgerechte Bewertungskorrekturen ~~vornehmen~~ *vor*. Die Korrektur erfolgt dabei gestützt auf den Nominalwert des Darlehens abzüglich einer Wertberichtigungs- und Abschreibungskomponente, welche unter Berücksichtigung des erwarteten Verkaufserlöses der besicherten Liegenschaft(en) festgelegt wird.

[...]



§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

2. Die vorzeitigen Rücknahmen von Anteilen erfolgt in Übereinstimmung mit Ziff. 5 4.2 des Prospekts und § 5 Ziff. 6 des Fondsvertrags. Die Fondsleitung kann die während eines Rechnungsjahres gekündigten Anteile vorzeitig zurückzahlen, wenn:
 - a. Der Anleger dies bei der Kündigung schriftlich verlangt;
 - b. Sämtliche Anleger, die eine vorzeitige Rückzahlung gewünscht haben, befriedigt werden können;
 - c. Eine erneute Anlage nicht möglich oder sinnvoll erscheint;

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt vollständig oder in Teilbeträgen zum NAV gemäss § 16 Ziff. 1.

Der ausserbörsliche Handel der Fondsanteile der Teilvermögen über eine Bank oder einen Effektenhändler, findet ~~zur Zeit~~ zurzeit nicht statt. Die Fondsleitung stellt dies bei Bedarf sicher. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

9. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, ~~die folgenden Massnahmen können bei den Teilvermögen ONE Financing Umbrella ONE Real Estate Debt Fund zur Anwendung gelangen (Gatingverfahren): wie bspw. die ungenügende Liquidität in den Hauptanlagemärkten der Teilvermögen oder ungünstige Marktbedingungen,~~ im Interesse der in den Teilvermögen verbleibenden Anleger, die anteilige Kürzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Bewertungstagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10 Prozent des Teilvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Bewertungstag geltenden Bedingungen abgewickelt. ~~Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet~~ findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die ~~Einführung und Anwendung~~ Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde, der Depotbank sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. [...] Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus ~~dem Jahresbericht~~ den Anhängen des Prospekts ersichtlich.
2. [...] Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus ~~dem Jahresbericht~~ den Anhängen des Prospekts ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des ~~Fondsvermögens~~ Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 19 Ziff. 4). Der jeweils angewandte Satz ist aus ~~dem Jahresbericht~~ den Anhängen des Prospekts ersichtlich..
4. Bei den Teilvermögen ONE Real Estate Debt Fund erhebt die Fondsleitun dem Anleger abhängig von der gewählten Rücknahmefrist auf dem Nettoinventarwert seiner zur Rückgabe vorgesehenen Anteile und zur Kompensation von allfälligen Preis-/Wertabschlägen, welche die Hypothekarkredit- und Darlehensforderungen bei deren Verkauf im Rahmen von Rückgaben von Fondsanteilen erfahren, zusätzlich zu einer allfälligen Rücknahmekommission gemäss Ziff. 2 hiervor Rücknahmespesen gemäss nachfolgender Tabelle (vgl. auch Ziff. 8 im Anhang 1) berechnen.

Die Rücknahmespesen zugunsten des Fondsvermögen ~~des Teilvermögens~~ der Teilvermögen ONE Real Estate Debt Fund und sehen zurzeit folgendermassen aus: [...]

Falls ~~im Vermögen des Teilvermögens~~ den Teilvermögen verbleibenden Anlegern kein Nachteil erwächst, verzichtet die Fondsleitung vollständig auf die Erhebung von Rücknahmeabschlägen. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn für die im Zusammenhang mit Rückgabebegehren zu veräussernden ~~Bestandteile~~ Bestandteile der Vermögen der Teilvermögen (insbesondere Hypothekarkredit- und Darlehensforderungen) wenigstens jener Verkaufswert/-preis gelöst werden kann, mit welchem die zu veräussernden Bestandteile am relevanten Tag im Rahmen der



üblichen Nettoinventarwertberechnung bewertet werden oder aber, wenn das Vermögen der Teilvermögen über ausreichend flüssige Mittel verfügen.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen

1. ~~ONE Real Estate Debt Fund: ONE Real Estate Debt Fund:~~ Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die das Teilvermögen ONE Real Estate Debt Fund stellt die Fondsleitung zu Lasten der Teilvermögen des Teilvermögens eine jährliche Verwaltungskommission Kommission von jährlich maximal 2% des Nettofondsvermögens der jeweiligen Anteilsklassen, aber mindestens CHF 200'000 jährlich in Rechnung, ~~welche den Teilvermögen~~ die pro rata temporis ~~anlässlich bei jeder Inventarwertberechnung~~ Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Ende jedes Kalenderquartals Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission enthält auch die Kosten für das Servicing der Hypothekarkredite durch den Servicer jedoch nicht die Kosten für eine allenfalls notwendige Verwertung. Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden (vgl. Ziff. ~~5.3.2 im Prospekt~~, 7.2 in den Anhängen des Prospekts der entsprechenden Teilvermögen). Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich

2. ~~Für alle Aufgaben der Depotbank, wie~~ die Aufbewahrung der Fondsvermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank, stellt die Depotbank ~~zu Lasten der den~~ Teilvermögen ONE Real Estate Debt Fund eine Kommission von jährlich maximal 1.00% des Nettofondsvermögens der jeweiligen Anteilsklasse, ~~aber mindestens CHF 20'000 jährlich~~ Teilvermögen in Rechnung, ~~welche den Teilvermögen~~ die pro rata temporis ~~anlässlich bei jeder Inventarwertberechnung~~ Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen der Teilvermögen belastet und halbjährlich ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

[...]

- ~~3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen des Prospekts Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen an den Teilvermögen und Rabatte, die vertraglich vereinbart sind, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.~~

5. Zudem tragen die Teilvermögen des ONE Financing Umbrella sämtliche im Zusammenhang mit einer allenfalls notwendigen Verwertung eines Hypothekarkredits bzw. Darlehen anfallenden Kosten wie namentlich alle Kosten im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung von Verwertungsverfahren auf Grundpfand sowie Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung von zugrundeliegenden Liegenschaften durch Dritte.

[...]

§ 20 Weitere Vergütungen und Nebenkosten

Für die Bemühungen bei der Akquisition, Due Diligence, Verhandlungen und für den Abschluss von ~~nachrangigen~~ Darlehen/Hypotheken sowie der Abtretung/Veräusserung derselben an Dritte kann durch die damit betraute Partei (Arranger) eine Gebühr von maximal 3.00% des gesprochenen Darlehensbetrages erhoben werden (Arrangement Fee). Die Gebühr wird weder dem Vermögen der Teilvermögen noch dem Anleger belastet, sondern direkt vom Darlehensnehmer erhoben.

Im Zusammenhang mit Abtretungen/Veräusserungen von bestehenden Darlehen an Drittparteien während der Laufzeit, steht dem initialen Originator (Partei, die den Kredit ursprünglich finanziert hat) ein fixer Bestandteil seines Anteils an der Arrangement Fee zu (ARO). Dieser fixe Betrag beträgt 1/3 seines Anteils (ARO fix). Der verbleibende variable Anteil von 2/3 seines Anteils (ARO variabel) wird anteilmässig über die Laufzeit des Darlehens taggenau abgerechnet. Der Anteil der variablen ARO, welche sich

auf die abgelaufene Laufzeit bezieht, kommt dem initialen Originator zugute. Der Anteil der variablen ARO, welche sich auf die Restlaufzeit des Darlehens bezieht, fällt zugunsten des Zessionars/Käufers. Als Laufzeit gilt immer die vereinbarte Laufzeit inklusiver allfälliger Verlängerungsoptionen.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung



§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ~~lauten~~ lautet wie folgt: [...]
2. Das Rechnungsjahr der Teilvermögen ONE Real Estate Debt Fund läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

Für die Teilvermögen ONE Real Estate Debt Fund wird der Erfolg wie folgt verwendet:

[...]

6. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie der jeweilige Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

[...]

6. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie ~~den~~ der jeweilige Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

§ 26 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts;
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten;
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung;
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV;
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme;
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV;



- das Publikationsorgan;
 - d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26~~7~~

[...]

§ 27~~8~~

[...]

§ 28~~9~~

1. Bei allen durch die Teilvermögen gewährten Darlehen dienen Liegenschaften als Sicherheit. Die Liegenschaft(en)/Collateral ~~des Teilvermögens~~ der Teilvermögen ONE Real Estate Debt Fund werden vom Verwalter von Kollektivvermögen bewertet und zusätzlich vom einem externen unabhängigen Schätzungsexperten auf deren Marktkonformität plausibilisiert und bestätigt. Als externer und unabhängiger Schätzungsexperte wurde die Wüest Partner AG, Zürich mandatiert.



§ 29~~29~~³⁰

[...]

3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am ~~1. Mai 2022~~ [DATUM] in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom ~~17. Dezember 2021~~ 1. Mai 2022.

[...]

Die Fondsleitung: Solutions & Funds **SOLUFONDS SA, Zweigniederlassung Zürich**

Bei der Genehmigung von Änderungen des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen im Sinne von Art. 35a Abs. 1 Bst. a - g KKV und stellt fest, ob sie gesetzeskonform sind.

Die Anleger können innerhalb von 30 Tagen nach dieser einmaligen Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben oder innerhalb der vertraglichen Frist von der Fondsleitung die Barauszahlung ihrer Anteile verlangen.

Ein Exemplar des geänderten Fondsvertrages kann bei der Solutions & Funds SA, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos angefordert werden.

Zürich, 22. Dezember 2022

Die Fondsleitung: **Solutions & Funds SA SOLUFONDS (Zweigniederlassung Zürich), Zürich**

Die Depotbank: **Zürcher Kantonalbank, Zürich**